

# 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung des Festzeltes der Stadt Kemberg

Auf Grund der §§ 2, 4, 5, 8, 9, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert am 5.4.2019 (GVBl. LSA S.66) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG - LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Kemberg in seiner Sitzung am 16.05.2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung des Festzeltes der Stadt Kemberg vom 15.12.2014 beschlossen:

## § 1 Änderungen

(1) § 4 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

### „§ 4“ Vorschriften zum Betreiben des Festzeltes (Aufgaben und Pflichten)

(1) <sup>1</sup>Für den Auf- und Abbau des Vertragsobjektes hat der Veranstalter **mindestens 6 geeignete Hilfskräfte** auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen, anderenfalls erfolgt kein Aufbau. <sup>2</sup>Beim Abbau ist die gem. Anlage 1 zur Benutzungssatzung ausgewiesene Strafgebühr zu zahlen, wenn der Veranstalter keine ausreichende Anzahl an geeigneten Hilfskräften zur Verfügung stellt. <sup>3</sup>Die Stadt Kemberg stellt lediglich **zwei Mitarbeiter**, die den Auf- bzw. Abbau leiten. <sup>4</sup>Der Auf- und Abbau dauert jeweils ca. 4 Stunden. Vor Beginn des Abbaus durch Mitarbeiter der Stadt Kemberg ist der Zahlungsnachweis der allgemeinen Nutzungsgebühr durch den Veranstalter zu erbringen. Sofern eine Strafgebühr fällig wird, wird diese nach erfolgtem Abbau entsprechend der in Anlage 1 geänderten Regelung erhoben.

(2) In der Anlage 1 zur Benutzungssatzung erhält der Pkt. Strafgebühr gem. § 4 Abs. 1 S. 2 über die Erhebung von Entgelten folgende Neufassung:

### „Anlage 1 zur Benutzungssatzung“ (Festzelt 8,00 m x 30,00 m)

<b>Strafgebühr gem. § 4 Abs. 1 S. 2</b>  Sofern der Veranstalter zum Abbau des Zeltes keine ausreichende Anzahl an Hilfskräften gem. § 4 Abs. 1 S. 1 stellt und der Abbau durch den Bauhof der Stadt Kemberg erfolgen muss, ist <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>für jede gestellte Arbeitskraft pro Stunde</b> durch die Stadt Kemberg folgender Betrag fällig</li></ul>	50,- €
---	--------

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung des Festzeltes der Stadt Kemberg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kemberg, 17.05.2022

Seelig  
Bürgermeister

Siegel